

Seidel & Friends Consulting – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von SEIDEL & FRIENDS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SEIDEL & FRIENDS mit dem Auftraggeber über die von SEIDEL & FRIENDS angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote von SEIDEL & FRIENDS, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn SEIDEL & FRIENDS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn SEIDEL & FRIENDS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Der Auftraggeber kann sich in Abweichung von den vorstehenden Regelungen nur dann auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen berufen, wenn SEIDEL & FRIENDS der Geltung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Inhalt und Umfang der Lieferung oder Leistung von SEIDEL & FRIENDS

- 2.1 SEIDEL & FRIENDS verpflichtet sich zur Erbringung der vom Auftraggeber beauftragten Lieferung und/oder Leistungen (Beratung und Verkauf von Telefonanlagen, Installation & Wartung, Betreuungsservice im Telekommunikationsbereich). Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen.
- 2.2 Angaben zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- 2.3 Im Fall der Versendung einer Kaufsache an den Auftraggeber geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten am Standort von SEIDEL & FRIENDS über.
- 2.4 SEIDEL & FRIENDS erbringt keine Telekommunikationsdienste. Für die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Telefon- und Internetanschlüsse ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

§ 3 Verkauf von Telefonanlagen / Selbstbelieferungsvorbehalt / Gewährleistung

- 3.1 SEIDEL & FRIENDS ist im Falle eines entsprechenden Auftrags zur Lieferung und Übereignung einer den vereinbarten Spezifikationen entsprechenden Telefonanlage verpflichtet. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Vorlieferanten von SEIDEL & FRIENDS. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Nichtlieferung von SEIDEL & FRIENDS zu vertreten ist, was insbesondere der Fall ist, wenn SEIDEL & FRIENDS kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben sollte.
- 3.2 Sofern ausdrücklich vereinbart, ist SEIDEL & FRIENDS zur Installation der beauftragten Telefonanlage vor Ort beim Auftraggeber verpflichtet. Die Installationsleistung umfasst die Montage der zur Telefonanlage gehörenden Bauteile einschließlich der betriebsnotwendigen Einrichtung der Grundeinstellungen und die entsprechende Einweisung des Auftraggebers.
- 3.3 Der Auftraggeber hat die Kaufsache und die Ausführung der Installation unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber SEIDEL & FRIENDS anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen des § 377 HGB.
- 3.4 Ist die Kaufsache oder die Ausführung der Installation mit einem Mangel behaftet, der ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so steht dem Auftraggeber nach Wahl von SEIDEL & FRIENDS das Recht zur Nachbesserung oder Neulieferung zu. Hat der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und wird diese von SEIDEL & FRIENDS verweigert oder ist die Nachlieferung fehlgeschlagen, bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden, unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Auftraggeber nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 3.5 Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die von SEIDEL & FRIENDS gelieferte Kaufsache (Telefonanlagen, sonstige Hardware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Vergütung für die Installation Eigentum von SEIDEL & FRIENDS. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SEIDEL & FRIENDS berechtigt, die jeweilige Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SEIDEL & FRIENDS hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch SEIDEL & FRIENDS liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. SEIDEL & FRIENDS ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus dem Kauf - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 4.2 Bei Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufsache oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Dritten auf das Eigentum von SEIDEL & FRIENDS hinzuweisen und SEIDEL & FRIENDS unverzüglich schriftlich zu informieren, damit SEIDEL & FRIENDS Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SEIDEL & FRIENDS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den SEIDEL & FRIENDS entstandenen Ausfall.

§ 5 Entstörungs- und Instandsetzungsservice bei Telefonanlagen

- 5.1 SEIDEL & FRIENDS erbringt auf Anforderung des Auftraggebers Entstörungs- und Instandsetzungsleistungen per Fernwartung. Störungsmeldungen nimmt SEIDEL & FRIENDS täglich von 08:00 bis 17:00 Uhr unter der Service-Telefonnummer 0251-21010900 entgegen. Bei Störungen, die werktags (montags 08:00 bis freitags 17:00 Uhr) eingehen, beseitigt SEIDEL & FRIENDS die Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Auftraggebers. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 17:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 08:00 Uhr.
- 5.2 Der Auftraggeber hat einen für die Fernwartung geeigneten breitbandigen Remotezugang zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren hat der Auftraggeber die Daten der Erstkonfiguration bereit zu halten.

§ 6 Betreuungsservice im Telekommunikationsbereich

- 6.1 Im Falle eines entsprechenden Auftrags erbringt SEIDEL & FRIENDS Serviceleistungen im Zusammenhang mit den Telekommunikationseinrichtungen des vom Auftraggeber geführten Unternehmens. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erbringt SEIDEL & FRIENDS die Serviceleistungen nur auf

Anfrage des Auftraggebers. Die Nichtabfrage der angebotenen Serviceleistungen lässt die Höhe der vereinbarten Vergütung unberührt.

- 6.2 Dem Auftraggeber stehen hinsichtlich des Umfangs der angebotenen Dienstleistungen verschiedene Servicepakete zur Wahl. Der Wechsel in eine geringwertigere Leistungsstufe ist nur nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit möglich.
- 6.3 Die Ansprechpartner von SEIDEL & FRIENDS stehen für Anfragen des Auftraggebers während der üblichen Geschäftsöffnungszeiten zur Verfügung.
- 6.4 SEIDEL & FRIENDS berät den Auftraggeber bei der Auswahl und der Änderung der Tarife für die vom Auftraggeber genutzten Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse sowie der hierfür genutzten Telekommunikationsgeräte. SEIDEL & FRIENDS führt zum Zwecke der Tarifoptimierung eine Rechnungskontrolle durch, und zwar in dem jeweils gemäß dem ausgewählten Servicepaket vereinbarten zeitlichen Rhythmus.
- 6.5 SEIDEL & FRIENDS übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers den Einkauf von Hardware auf dessen Namen und Rechnung.
- 6.6 SEIDEL & FRIENDS bietet dem Auftraggeber einen Service zur Abwicklung von Garantiefällen, Reparaturaufträgen, Gerätewechseln und SIM-Kartentausch.
- 6.7 SEIDEL & FRIENDS führt auf Wunsch des Auftraggebers die Ausschreibung des Telekommunikationsanbieters durch.
- 6.8 SEIDEL & FRIENDS erstattet dem Auftraggeber einen standardisierten monatlichen Report über die erbrachten Serviceleistungen.

§ 7 Beschränkung der Verantwortung von SEIDEL&FRIENDS / Mitwirkungspflichten

Sofern der Auftraggeber den Betreuungsservice im Telekommunikationsbereich in Anspruch nimmt, geltend folgende weitere Bedingungen:

- 7.1 SEIDEL & FRIENDS bemüht sich um eine bestmögliche Servicequalität und erbringt seine Leistungen im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers. SEIDEL & FRIENDS kann jedoch weder für technische Störungen der vom Auftraggeber genutzten Telekommunikationsmittel noch dafür die Verantwortung übernehmen, dass der Auftraggeber stets die günstigsten Telekommunikationsdienstleistungen in Anspruch nimmt. Die Telekommunikationskosten hängen stark von der jeweiligen Nutzung ab, auf die SEIDEL & FRIENDS keinen Einfluss nehmen kann.
- 7.2 Ein technischer Service vor Ort ist nicht Gegenstand des Betreuungsservice im Telekommunikationsbereich.

- 7.3 Auswertungen des Nutzungsverhaltens können nicht anhand von Einzelverbindungs-nachweisen erbracht werden.
- 7.4 Der Auftraggeber stellt SEIDEL & FRIENDS die zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen über die in seinem Unternehmen genutzten Telekommunikationsdienstleistungen und die genutzte Hardware zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SEIDEL & FRIENDS unaufgefordert und unverzüglich über wesentliche Änderungen der genutzten Telekommunikationsdienstleistungen und Hardware zu informieren, sofern die Änderungen ohne Wissen von SEIDEL & FRIENDS erfolgen.
- 7.5 SEIDEL & FRIENDS übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden oder wirtschaftliche Nachteile, die durch eine verzögerte Umsetzung von Servicemaßnahmen entstehen, sofern die Verzögerung auf der Nichtvorlage der benötigten Informationen oder Unterlagen oder einer sonstigen Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruht.
- 7.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Serviceleistungen telefonisch oder per Email erbracht werden. Zu diesem Zweck teilt der Auftraggeber SEIDEL & FRIENDS die erforderlichen Kommunikationsdaten mit und verpflichtet sich, etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Emailverkehr unter den mitgeteilten Emailadressen regelmäßig (täglich) abzurufen.

§ 8 Vergütung / Entgelt

- 8.1 Die vereinbarten Preise gelten jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung fristgerecht zu zahlen. Im Falle eines Betreuungsservices für den Telekommunikationsbereich ist die vereinbarte Vergütung monatlich fällig und wird zu Beginn eines jeden Monats vom Konto des Auftraggebers eingezogen.
- 8.3 Die vereinbarte Vergütung wird bei Verlängerung des Betreuungsservicevertrags jeweils erneut fällig.
- 8.4 Der Auftraggeber erteilt SEIDEL & FRIENDS ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der vereinbarten Vergütung. Wird die Lastschrift mangels ausreichender Deckung nicht durchgeführt oder gerät der Auftraggeber aus sonstigen Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, ist SEIDEL & FRIENDS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dazu berechtigt, die angebotenen Serviceleistungen bis zur Erfüllung der Vergütungsansprüche zurückzuhalten.
- 8.5 Die Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung des Auftraggebers handelt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber. Darüber hinaus kann der

Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit SEIDEL & FRIENDS resultierenden Gegenansprüchen geltend machen.

- 8.6 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass SEIDEL & FRIENDS für die Vermittlung von Verträgen über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen Provisionen von den jeweiligen Dienstleistern erhält.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet SEIDEL & FRIENDS bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SEIDEL & FRIENDS, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, und im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, maximal auf die vereinbarte Netto-Vergütung für 1 Jahr oder den Kaufpreis der Kaufsache. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 SEIDEL & FRIENDS haftet im Falle der Störung oder des Ausfalls einer Telefonanlage insbesondere nicht für einen etwaigen entgangenen Gewinn des Auftraggebers, es sei denn, die Störung oder der Ausfall der Telefonanlage wurde durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von SEIDEL & FRIENDS, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht. Das Schadensrisiko im Falle der Störung oder des Ausfalls von Telefonanlagen ist im Allgemeinen sehr hoch. Deshalb kann SEIDEL & FRIENDS im Falle einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung keine Haftung für einen etwaigen entgangenen Gewinn des Auftraggebers übernehmen. Es obliegt dem Auftraggeber im eigenen Interesse, dieses Risiko durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung abzudecken.
- 9.4 SEIDEL & FRIENDS haftet nicht für einen bestimmten Kosteneinsparungseffekt oder eine bestimmte technische Leistungsfähigkeit der genutzten Telekommunikationseinrichtungen, es sei denn, die beauftragte Serviceleistung war nach dem ausdrücklich erklärten Willen beider Parteien auf einen entsprechenden Erfolg ausgerichtet.

§ 10 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streik, Aussperrungen oder einem sonstigen, unabwendbaren Ereignis ist SEIDEL & FRIENDS für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. SEIDEL & FRIENDS wird den Auftraggeber über den

Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich unterrichten, sofern dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung

SEIDEL & FRIENDS wird nach Beendigung des Vertrags unverzüglich sämtliche Unterlagen des Auftraggebers, die zur Auftragsausführung überlassen wurden, herausgeben und die gespeicherten Daten löschen, soweit diese nicht den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von SEIDEL & FRIENDS unterliegen.

§ 12 Sonstiges

- 12.1 Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für sämtliche Vertragsleistungen ist der jeweilige Sitz von SEIDEL & FRIENDS.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist der jeweilige Sitz von SEIDEL & FRIENDS. Dies gilt nur, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und soweit nicht zwingend ein abweichender gesetzlicher Gerichtsstand einzuhalten ist.

Münster

Stand 04/2019